

# **Gemeindeordnung**

der

**Einwohnergemeinde Geltwil**

Die Einwohnergemeinde Geltwil erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende Gemeindeordnung.

## **I. Behörden und Kommissionen**

1. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern.
2. Die Schulpflege besteht aus drei Mitgliedern.
3. Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern.
4. In das Wahlbüro sind zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder zu wählen.
5. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglieder zu wählen.

## **II. Wahlverfahren**

Die durch die Gemeinde zu treffenden Wahlen werden an der Urne durchgeführt, mit Ausnahme der Abgeordneten von Gemeindeverbänden, die vom Gemeinderat gewählt werden.

## **III. Veröffentlichungen**

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im „Amtlichen Anzeiger“, Boswil. Weitere Veröffentlichungen erfolgen soweit vorgeschrieben im Amtsblatt des Kantons Aargau.

## **IV. Zuständigkeit**

1. Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat beschlossen.
2. Der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.
3. Dem Gemeinderat wird die Kompetenz erteilt, Verträge über Erwerb, Veräusserungen und Tausch von Grundstücken pro Kalenderjahr im Gesamtbetrag von höchstens Fr. 20'000.-- ohne Zustimmung der Gemeindeversammlung zu tätigen.

4. Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeuteverträgen gemäss § 37 Abs. 2, lit. h des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Davon ausgenommen sind Baurechtsverträge für Kleinbauten (Trafostationen, Kabelverteilkabinen, Wasserversorgungsanlagen etc.), für welche dem Gemeinderat die Kompetenz erteilt wird.
5. Der Gemeinderat hat die Gemeindeversammlung jährlich im Rechenschaftsbericht über die von ihm abgeschlossenen Verträge zu orientieren.

## **V. Fakultatives Referendum**

Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von zwanzig Prozent der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

## **VI. Inkrafttreten**

Die Gemeindeordnung tritt auf den 1. April 2005 in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 12. Dezember 1980, in Kraft seit 1. Juli 1981. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen sind aufgehoben.

## **NAMENS DES GEMEINDERATES GELTWIL**

Frau Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin:

Maria Wüest

Susanne Zemp

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 16. Dezember 2004

Von der Einwohnergemeinde an der Urnenabstimmung angenommen am 27. Februar 2005

Vom Departement des Innern des Kantons Aargau genehmigt am 7. März 2005